Information

Information zur Höhe der Ausbildungsvergütung im Kfz-Handwerk Angemessenheit der Ausbildungsvergütung

Auszubildende müssen laut § 17 Berufsbildungsgesetz eine angemessene Ausbildungsvergütung erhalten, die mit den Lehrjahren ansteigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts soll die Ausbildungsvergütung zum einen dem Auszubildenden bzw. seinen Eltern zur Durchführung der Berufsausbildung eine finanzielle Hilfe sein, zum anderen die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und schließlich eine Entlohnung darstellen (24. Oktober 2002 – 6 AZR 626/00 – aaO; 8. Dezember 1982 – 5 AZR 474/80). Eine Vergütung ist daher angemessen, wenn sie hilft, die Lebenshaltungskosten zu bestreiten und zugleich eine Mindestentlohnung für die Leistungen des Auszubildenden ist (BAG 24. Oktober 2002 – 6 AZR 626/00 – aaO, mwN).

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG UND TARIFBINDUNG

Die Ausbildungsvergütung wird bei den meisten Auszubildenden durch Tarifverträge festgelegt, welche die Arbeitgeber mit den Gewerkschaften – beispielsweise der IG Metall – abschließen. Die tariflichen Vergütungssätze sind für tarifgebundene Betriebe verbindliche Mindestbeträge, d. h. niedrigere Zahlungen sind unzulässig, übertarifliche Zuschläge dagegen möglich. Eine Tarifbindung liegt vor, wenn der Betrieb dem Arbeitgeberverband angehört, der einen entsprechenden Tarifvertrag abgeschlossen hat. In Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, **Sachsen-Anhalt** und Thüringen wurde die **Tarifhoheit aufgegeben**. Hier **existiert** eine **Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe (TG MDK)**, der sich verschiedene Betriebe freiwillig angeschlossen haben. Somit gibt es keine allgemeine Verpflichtung für Betriebe, die nicht in der TG MDK organisiert sind, zur Anwendung der Tarifvereinbarungen bzw. der dort festgelegten Ausbildungsvergütungen.
Dies führt jedoch zu Unsicherheiten bei den nichttariflich gebundenen Kfz-Betrieben (Nichtmitglieder TG MDK) hinsichtlich der Höhe der Ausbildungsvergütung, die nicht selten in langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten münden. Der Auffassung vieler Kfz- Betriebe und Autohäuser, dass diese in ihrer Entscheidung über die Höhe der Ausbildungsvergütung frei sind, wurde durch die Änderung des BBiG 2020 entschieden entgegengetreten.

BBiG § 17 (4): „Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet."

Dies bedeutet für die nichttarifgebundenen Ausbildungsbetriebe, dass der Tarifvertrag der TG MDK dennoch mittelbar Anwendung findet, indem er diesen Betrieben als Orientierung für die Höhe der Ausbildungsvergütung dient. Diese Orientierung gilt jedoch nicht nur zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Berufsausbildungsvertrages also zu Beginn dieses Ausbildungsverhältnisses. Daher muss für den Fall eines neuen Tarifvertrages über die Ausbildungsvergütung während der Berufsausbildung eine Anpassung der Vergütung in bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen erfolgen.
Unterschreitet ein nichttarifgebundener Ausbildungsbetrieb die tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung um mehr als 20 % und/oder die Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG, ist diese Vergütung unwirksam. In diesem Fall ist der Berufsausbildungsvertrag nicht in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eintragungsfähig.

TARIFORIENTIERUNG ZUR AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Im Sinne der gegebenen Erläuterungen ist folgende Tarifnorm / Tariforientierung zu beachten: (Grundlage: tariflich festgelegte Ausbildungsvergütungen der TG MDK vom Juni 2025)

Ausbildungsvergütungen im Kfz-Gewerbe Sachsen-Anhalt

	Lehrjahr	Tarifvertrag 37 Wochenstunden	gesetzliche Untergrenze nach § 17 Abs. 4 BBiG (TV - 20 %) bei 37 Wochenstunden	gesetzliche Untergrenze nach § 17 Abs. 4 BBiG (TV - 20 %) bei 38 Wochenstunden	gesetzliche Untergrenze nach § 17 Abs. 4 BBiG (TV - 20 %) bei 39 Wochenstunden	gesetzliche Untergrenze nach § 17 Abs. 4 BBiG (TV - 20 %) bei 40 Wochenstunden
ab 01.07.2025	1. LJ	1.050,00 €	840,00 €	862,70 €	885,41 €	908,11 €
	2. LJ	1.090,00 €	872,00 €	895,57 €	919,14 €	942,70 €
	3. LJ	1.130,00 €	977,00 €	977,00 €	977,00 €	977,30 €
	4. LJ	1.185,00 €	1.014,00 €	1.014,00 €	1.014,00 €	1.024,86 €
ab 01.08.2026	1. LJ	1.088,00 €	870,40 €	893,92 €	917,45 €	940,97 €
	2. LJ	1.126,00 €	900,80 €	925,15 €	949,49 €	973,84 €
	3. LJ	1.178,00 €	977,00 €	977,00 €	993,34 €	1.018,81 €
	4. LJ	1.224,00 €	1.014,00 €	1.014,00 €	1.032,13 €	1.058,59 €

Die Tabelle zeigt die tariflichen Ausbildungsvergütungen bei 37 Wochenstunden im Kfz-Gewerbe Sachsen-Anhalt und die zulässigen Ausbildunsvergütungen nach § 17 IV BBiG (Tarifvertrag - 20 %) im Verhältnis zu den jeweiligen vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten (37, 38, 39 oder 40 Wochenstunden). Liegt dieser Wert unterhalb der Mindesausbildungsvergütung gem. BBiG (rot markiert) hat der Ausbildungsbetrieb die Mindesausbildungsvergütung zu zahlen.

Ihre Ansprechpartner der Handwerkskammer Halle (Saale)

Ausbildungsberatung
Gräfestraße 24
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 29 99 – 210, -211 und -283
Fax: 0345 29 99 - 301
E-Mail: ausbildungsberatung@hwkhalle.de